

Satzung

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Aktionsgemeinschaft Betzdorf e.V.“. Er wurde am 16. Mai 1982 gegründet und die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am 18. März 1983.
2. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15. Juni 1999 beschlossen. Satzungsänderungen haben stattgefunden: am 27. Juni 1990, 15. Juni 1999 und 22. April 2010.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 57518 Betzdorf / Sieg, Decizer Straße 23.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck der Wirtschaftsförderung, die Stadt und Region Betzdorf durch Stadtmarketing als Mittelzentrum zu fördern, damit die Lebensqualität in Betzdorf zu steigern und die Position der ortsansässigen Unternehmen und Betriebe zu stärken, an einer diesem Ziel entsprechenden Gestaltung des Stadtbildes mitzuarbeiten und alle weiteren Handlungen und Maßnahmen zu ergreifen, die diesem Zweck förderlich sind.
2. Der Verein kann sich im Sinne seines Zwecks an Unternehmen beteiligen oder eigene Unternehmen gründen.
3. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muß beantragt werden; ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
2. Der Verein ist eine freie Vereinigung von Bürgerinnen / Bürgern, Unternehmerinnen / Unternehmern, Unternehmen, Industrie, Handel, Handwerk, Dienstleister, Freie Berufe usw. und Organisationen, die mittel- oder unmittelbar wirtschaftliche bzw. gewerbliche oder fördernde Interessen in der Stadt, Verbandsgemeinde oder in der Region Betzdorf verfolgen.
3. Mitglied kann werden:
 - a) jede natürliche und juristische Person, die in der Stadt oder Verbandsgemeinde Betzdorf einen Betrieb oder einen Filial- / Zweigbetrieb unterhält oder wirtschaftlich / gewerbliche Interessen verfolgt,
 - b) jede Körperschaft des öffentlichen Rechts, Behörde oder jeder Verein mit Sitz in der Stadt oder Verbandsgemeinde Betzdorf,
 - c) Eigentümer von in der Stadt oder Verbandsgemeinde Betzdorf gelegener gewerblich genutzter Räume oder Grundstücke,
 - d) jede natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Region Betzdorf, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt.
4. In Ausnahmefällen ist auf Antrag eine Mitgliedschaft als förderndes Mitglied möglich; fördernde Mitglieder sind bei Versammlungen nicht stimmberechtigt.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem erklärten Datum.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Kündigung unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Schluß eines jeden Geschäftsjahres. Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.
2. Durch Erlöschen oder Betriebsaufgabe der als Mitglied aufgenommenen Firma, juristischen Person, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Behörde oder des Vereins.
3. Durch Ausschluß. Dieser kann durch Beschluß des Vorstandes erfolgen, wenn
 - a) das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages länger als drei Monate im Rückstand ist,
 - b) das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt und / oder ihn durch sein Verhalten schädigt.

4. Durch Tod.
5. Mit dem Tag der Auflösung des Vereins.

§ 5 - Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) den Zweck des Vereins zu unterstützen und an dessen Realisierung aktiv mitzuwirken,
 - b) den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
 - c) die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel in Form der satzungsmäßig festgesetzten Beiträge aufzubringen. Der monatliche Beitrag ist für das laufende Halbjahr im Voraus zu zahlen,
 - d) und dem Verein den Einzug der Beiträge im Lastschriftverfahren zu gestatten.
2. Die Mitgliederversammlung setzt durch Stimmenmehrheit die Höhe der Beiträge und deren Bemessungsgrundlage für kommende Geschäftsjahre fest.
3. Der Vorstand ist bei Verzug verpflichtet, die Beiträge einzutreiben.

§ 6 - Die Organe

Der Verein besteht aus Mitgliedern, Vorstand und Beirat.

§ 7 - Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer, wobei zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigt sind.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer mindestens 50% der vertretenen Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich bei der Wahl keine Mehrheit, erfolgt Stichwahl unter denjenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Führt die Stichwahl zur Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

§ 8 - Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt ein oder mehrere Beiratsmitglieder, die den Vorstand in seiner Arbeit aktiv unterstützen sollen. Der Beirat hält seine Sitzungen gemeinsam mit dem Vorstand ab.

§ 9 - Geschäftsführung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er handelt insbesondere im Sinne des Vereinszwecks, führt die Vereinsbeschlüsse aus und verwaltet das Vereinsvermögen, das durch angemessene Rücklagen zu bilden ist. Damit größere Maßnahmen durchgeführt werden können, ist ein Vereinsvermögen von € 51.000,-- (DM 100.000,--) angemessen.
2. Der Vorstand kann sich für die Führung der Geschäfte des Vereins eine Geschäftsordnung geben. In dieser Geschäftsordnung sollen Aufgaben und Verantwortungsbereiche der einzelnen Vorstände und Beiräte festgelegt werden.
3. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und zur Erledigung allgemeiner Verwaltungsaufgaben neutrale Personen beauftragen.
4. Der Vorstand kann über Einzelausgaben in Höhe bis zu € 2.600,-- (DM 5.000,--) alleine beschließen. Über diesen Betrag hinausgehende Ausgaben können nur in Verbindung mit dem Beirat beschlossen werden.
5. Soweit durch Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, kann der Vorstand diese zusammen mit dem Beirat beschließen.

§ 10 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird durch den Vorstand einmal in jedem Jahr - möglichst im 2. Quartal des Jahres - einberufen.
2. Der Vorstand erstellt die Tagesordnung und gibt diese den Mitgliedern mit der Einladung bekannt. Die Einladung erfolgt schriftlich. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage liegen
 - a) der Bericht des Vorstandes,
 - b) der Rechnungsbericht, der, bevor er der Mitgliederversammlung vorgelegt wird, durch einen Prüfungsausschuß zu überprüfen ist. Der Prüfungsausschuß besteht aus zwei, dem Vorstand nicht angehörenden Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind.
 - c) die Entlastung des Vorstandes.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert,
 - b) 1/10 der Mitglieder - mindestens aber 10 Mitglieder - diese schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
5. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen soll möglichst auch mit einer Frist von 14 Tagen geladen werden. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, können diese auch unter Abkürzung der Ladefrist auf 5 Tage anberaumt werden. Über die Voraussetzung der Abkürzung der Ladefrist entscheidet alleine der Vorstand.
6. Der 1. Vorsitzende übernimmt in allen Mitgliederversammlungen den Vorsitz. Bei Verhinderung kann er ein anderes Mitglied des Vorstandes mit der Leitung der Mitgliederversammlung beauftragen.
7. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 - Abstimmung und Vertretung in der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
2. Fördernde Mitglieder sind bei Abstimmungen nicht stimmberechtigt.
3. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 12 - Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist in der Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluß fassen soll, weniger als die Hälfte der Mitglieder vertreten, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 3/4 Mehrheit die Auflösung beschließen.
2. Die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, zu der mit einer Frist von mindestens 14 Tagen geladen worden ist.
3. Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 13 - Haftung

Der Verein haftet in allen Fällen nur mit seinem Vereinsvermögen. Die Mitglieder des Vorstandes haften gegenüber dem Verein, seinen Mitgliedern und fremden Dritten nur bei vorsätzlich schuldhaftem Handeln.

§ 14 - Schlußbestimmungen

1. Der Verein soll, falls er die Rechtsfähigkeit wieder verlieren sollte, als nicht rechtsfähiger Verein weiter bestehen.
2. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, in alle, von ihm namens des Vereins vorgenommenen und / oder ein Schuldverhältnis begründenden Rechtsgeschäfte die Bestimmung aufzunehmen, daß die Vereinsmitglieder für die darauf oder im Zusammenhang damit stehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.
3. Gerichtsstand ist Betzdorf / Sieg.

Betzdorf, den 22. April 2010